

Rentner können bei Krankenversicherung sparen

Rentnerinnen und Rentnern können sich unter bestimmten Voraussetzungen über die günstige Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichern. Doch nicht alle Betroffenen machen davon Gebrauch. Wir beraten regelmäßig Senioren, die nicht wissen, dass sie eigentlich weniger für ihre Krankenversicherung zahlen müssten.



© pasja1000 - Pixabay.com

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) können sich Verbraucherinnen und Verbraucher im Rentenalter günstig krankenversichern.

- Wer den KVdR-Status erhält, muss auf Einnahmen durch Vermögen, Vermietung und Verpachtung keine Krankenkassenbeiträge zahlen.
- Wer zu 90 Prozent der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens gesetzlich versichert war, darf in die KVdR. Kinder werden bei der Berechnung der Versicherungszeit berücksichtigt.
- Freiwillig Versicherte im Rentenalter mit Kindern sollten bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Überprüfung ihres KVdR-Status stellen.

Stand: 16.09.2019

Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die eine gesetzliche Rente beziehen, bietet die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) einen besonders günstigen Versicherungsschutz gegen Krankheit. Versicherte erhalten den Status einer pflichtversicherten Person, zahlen die üblichen Krankenkassenbeiträge auf ihre Rente und gegebenenfalls weiteres vorhandenes Erwerbseinkommen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Direktversicherungen.

KVdR meistens sehr günstig: Anders als freiwillig gesetzlich Versicherte müssen Rentner mit einem KVdR-Status keine Krankenkassenbeiträge auf Einnahmen durch Vermögen, Vermietung und Verpachtung zahlen, also beispielsweise für Mieteinnahmen, Privatrenten oder Zinsen. KVdR-Versicherte sparen dadurch Monat für Monat Geld. Auch im Vergleich zu Privatversicherten kommen sie in der Regel sehr viel günstiger weg, denn die private Krankenversicherung wird mit zunehmendem Alter immer teurer.

	beitragspflichtig für Versicherte mit KVdR- Status	beitragspflichtig für freiwillig Versicherte
Gesetzliche Rente	ja	ja
Versorgungsbezüge	ja	ja
Erwerbseinkommen	ja	ja

Einnahmen aus Vermögen (Zinsen, Dividende)	nein	ja
Miet- und Pachteinnahmen	nein	ja
Privatrenten	nein	ja

Wer darf in der Krankenversicherung der Rentner sein?

Den KVdR-Status erhalten Ruheständler, die die zweite Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 90 Prozent Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert waren. Wer zum Beispiel 50 Jahre gearbeitet hat, muss von den letzten 25 Jahren insgesamt 22,5 Jahre auf diese Weise krankenversichert gewesen sein.

Was viele Betroffene nicht wissen: Seit 2017 fließen Kinder in die Berechnung der Versicherungszeit ein. Für jedes Kind werden pauschal drei Jahre Vorversicherungszeit hinzugerechnet. Für die Anrechnung der Kinderjahre ist unerheblich, wer den Nachwuchs betreut hat. Jeder Elternteil kann sich jeweils drei Jahre für leibliche, Stief-, Pflege- oder Adoptivkinder anrechnen lassen. Zwei Rechenbeispiele:

Herr Kinderreich ist mit 17 Jahren in die Erwerbsarbeit eingestiegen und mit 67 Jahren in Rente gegangen. Er hat eine 50-jährige Erwerbsbiografie. In der zweiten Hälfte seiner Erwerbszeit, also zwischen dem 42. und 67. Lebensjahr, war Herr Kinderreich 14 Jahre lang gesetzlich krankenversichert. Damit bleibt er unter den für die KVdR notwendigen 22,5 Jahren (90 Prozent von 25 Jahren). Doch weil Herr Kinderreich drei Kinder hat, werden ihm 3 mal 3 weitere Jahre Vorversicherungszeit angerechnet. Rechnerisch hat er dadurch $14+9=23$ Jahre Vorversicherungszeit und kommt so über die geforderte 90-Prozent-Schwelle von 22,5 Jahren.

Frau Kinderlos ist ebenfalls mit 17 Jahren in die Erwerbsarbeit eingestiegen und mit 67 Jahren in Rente gegangen, hat also auch ein 50-jähriges Arbeitsleben hinter sich. Die zweite Hälfte des Berufslebens begann für Frau Kinderlos demnach ebenfalls nach 25 Jahren. In dieser Zeit – zwischen ihrem 42. und 67. Lebensjahr – war Frau Kinderlos 20 Jahre lang gesetzlich krankenversichert, die restlichen fünf privat. Damit erhält Frau Kinderlos keinen KVdR-Status. Denn sie war weniger als 22,5 Jahre (90 Prozent von 25 Jahren) gesetzlich versichert oder mitversichert. Da sie keine Kinder hat, werden ihr keine zusätzlichen Jahre Vorversicherungszeit angerechnet.

UNSER RAT

Wenn Sie als Rentnerin oder Rentner freiwillig gesetzlich krankenversichert sind und Kinder haben, sollten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Überprüfung Ihres KVdR-Status stellen. Viele Menschen gehen fälschlicherweise davon aus, dass sie nicht über ausreichende Versicherungszeiten verfügen, und die Krankenkassen haben kein Interesse daran, die Regelung bekannter zu machen, weil ihnen Einnahmen entgehen würden. Bei Fragen oder Schwierigkeiten helfen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne weiter.

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/gesundheit-patientenschutz/krankenversicherung/rentnerkoennen-bei-krankenversicherung-sparen>